

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Spiez

Zonenplanänderung «Gewerbezone Biomasseverwertung Schluckhals»

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV



Erläuterungsbericht

Die Planung besteht aus:

- Zonenplanänderung

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

Februar 2021

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Spiez
Abteilung Bau
Sonnenfelsstrasse 4
3700 Spiez

Auftraggeber:

Oberland Energie AG
Allmendstrasse 166
3600 Thun

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Franziska Rösti, Geographin MSc
Danielle Meyer, Raumplanerin BSc

*Abbildung Titelseite: Biomassezentrum
Schluckhals mit dem Alt- und Restholzlager
(vorne) und der Alt- und Restholzheizung
(hinten)*

Inhalt

1. Ausgangslage	5
1.1 Biomassezentrum Schluckhals Spiez	5
2. Vorhaben	5
2.1 Problemstellung	5
2.2 Vorhaben	5
2.3 Prüfung von Alternativstandorten	6
3. Planungsrechtliche Umsetzung (Zonenplan- und Baureglementsänderung)	6
4. Auswirkungen auf die Umwelt	7
4.1 Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht	7
4.2 Orts- und Landschaftsbild	7
4.3 Wald	8
4.4 Altlasten	8
4.5 Verkehr und Immissionen	9
4.6 Emissionen der Anlage	9
4.7 Entwässerung	9
4.8 Wanderwege	9
4.9 Weitere Themen	10
5. Vorgehen	10
5.1 Zuständigkeit und Termine	10
5.2 Öffentliche Auflage und Einsprachen	10
5.3 Beschlussfassung und Genehmigung	10

1. Ausgangslage

1.1 Biomassezentrum Schluckhals Spiez

Seit 1991 betreibt die AG für Abfallverwertung AVAG im Gebiet Schluckhals oberhalb der Kander, unmittelbar an der südlichen Grenze der Gemeinde Spiez zur Gemeinde Wimmis eine Kompostieranlage. 2009 wurde das Biomassezentrum mit einer Vergärungsanlage sowie einer Alt- und Restholzheizung realisiert. Mit der Realisierung des Biomassezentrums wechselte die Betriebsführung zur Oberland Energie AG, einem gemeinsamen Unternehmen der AG für Abfallverwertung AVAG (51% Beteiligung) und der BKW FMB Energie AG (49%). Die Einspeisung in den Fernwärmeverbund Spiez erfolgte ab 2012.

Die Anlage befindet sich teilweise auf dem Areal einer in der 60-er und 70-er Jahren verfüllten Kehrrechtdeponie (vorher Kiesgrube). Das Areal des Biomassezentrums ist zwischen der A6 Richtung Wimmis (westlich und nördlich), der Kander (südlich) und einem Wald (östlich) angeordnet. In unmittelbarer Nähe befinden sich das Versammlungsgebäude der Bürgergemeinde Spiezwiler (Burgerhütte).

2. Vorhaben

2.1 Problemstellung

Die zur Verfügung stehende Fläche reicht heute für einen geordneten, effizienten und hinsichtlich Verwertung und Qualität der Produkte optimalen Betrieb nicht mehr aus. Dies führt zu ineffizienten Betriebsabläufen, verminderter Energieproduktion in der Vergärungsanlage, unnötigen Geruchsemissionen, dem Austritt klimaschädlicher Gase und Problemen mit der Kompostqualität.

2.2 Vorhaben

Aus diesem Grund wurde am bestehenden Standort eine massgebliche Erweiterung in den Wald hinein geprüft. Dieses Erweiterungsprojekt musste von der AVAG, aufgrund nicht zu finanzierender Anforderungen verworfen werden.

Um die akutesten Kapazitätsengpässe kurzfristig zu beseitigen und insbesondere die Lagerfläche für die Biomasse zu vergrössern ist eine Neuorganisation des Areals mit geringfügiger Erweiterung gegen Osten im Bereich der Burgerhütte erforderlich. Das entsprechende Baugesuch zur Platzbefestigung und Neuorganisation wird parallel zur vorliegenden Zonenplanänderung erarbeitet.

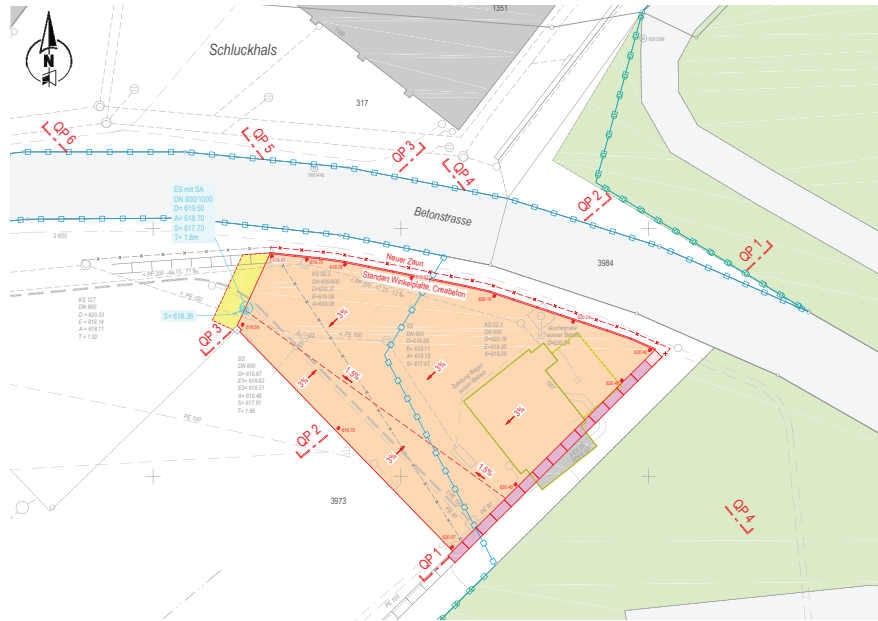


Abb. 1 Vorgesehene Platzerweiterung (Quelle: Bühler + Dällenbach Ingenieure AG, Ferbruar 2020)

2.3 Prüfung von Alternativstandorten

Die Anlage Schluckhals wurde 2009 - 2011 zum Biomassezentrum ausgebaut. Als solches ist die Anlage vor Ort akzeptiert und in die bestehenden Strukturen der Gemeinde mit dem Fernwärmenetz eingebettet. Bevor die Anlage Schluckhals 2009 - 2011 schliesslich zum Biomassezentrum ausgebaut wurde, bemühte sich die AVAG als Betreiberin erfolglos darum einen anderen Standort in der Region Thun-Spiez zu finden.

3. Planungsrechtliche Umsetzung (Zonenplan- und Baureglementsänderung)

Mit der Zonenplanänderung wird die bestehende Gewerbezone um 343 m² (Teil der Parzelle Nr. 3973) erweitert.

Aufgrund der vorliegenden Zonenplanänderung grenzt die Bauzone in diesem Bereich neu an den Wald. Deshalb wird im Zonenplan eine neue verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG) festgelegt.

4. Auswirkungen auf die Umwelt

4.1 Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht

Kantonaler Richtplan: Baulandbedarf Arbeiten Massnahmenblatt A_05
Die Voraussetzung für eine Einzonung von lokaler Bedeutung gemäss Merkblatt Arbeitszonenbewirtschaftung Kanton Bern sind erfüllt. Die Zonenplanänderung dient dazu, dem bestehenden Betrieb dank der geringfügigen Flächenerweiterung den Weiterbestand und Optimierung am bestehenden Standort zu ermöglichen. Das Vorhaben ist von untergeordneter Bedeutung, die Grösse der Neueinzonung ist im Verhältnis zur Grösse der bestehenden Zone klein. Im Weiteren besteht ein aktueller Bedarf des Betriebs (vgl. Ziff. 1.2) und die Fläche grenzt an den bestehenden Betrieb sowie die bestehende Zone an. Es handelt sich damit um keine Einzonung «auf Vorrat», was auch das parallel laufende Baubewilligungsverfahren zur Platzbefestigung und Neuorganisation zeigt. Im Weiteren gelten gemäss Massnahmenblatt A_05 des kantonalen Richtplans für Einzonungen einer Arbeitszone zudem folgende Anforderungen:

- Ausreichende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr: Bei Einzonungen ist zu prüfen, ob die neuen Zonen ausreichend mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind. Da es sich vorliegend um eine Einzonung von Nichtkulturland von weniger als 1 ha handelt, muss keine Erschliessungsgüteklasse nachgewiesen werden.
- Haushälterische Bodennutzung: Bei der vom Vorhaben betroffenen Fläche handelt es sich um eine grösstenteils bebaute Fläche. Das bestehende Gebäude wird abgerissen. Die vorgesehene neue Nutzung als Betriebsareal und Fläche für Kompostierung führt zu einer geringeren baulichen Dichte. Aufgrund der bestehenden Ausgangslage werden keine Anforderungen an eine möglichst hohe bauliche Dichte gestellt, da die vorgesehene Nutzung (Kompostierung) nicht in Hochbauten unterzubringen ist und aufgrund der auch nach der Planungsmassnahme engen Platzverhältnisse eine haushälterische Bodennutzung gegeben ist.

4.2 Orts- und Landschaftsbild

Ortsbild

Der Perimeter der Zonenplanänderung tangiert kein Ortsbildschutzgebiet und kein Bauinventar. Das Biomassezentrum Schluckhals ist von der Autobahn sowie von der Betonstrasse aus einsehbar. Einsehbar sind heute die bestehenden Gebäude und Arealteile sowie von der Autobahnbrücke aus in Fahrtrichtung Spiez die bestehende Böschung. Die bestehenden Gebäude verhindern eine Einsehbarkeit der neuen Betriebsfläche. Das Ortsbild wird somit durch die geringfügige Zoneplanänderung kaum tangiert.

Landschaft

Die geplante Erweiterung grenzt an das kommunale und regionale Landschaftsschutzgebiet «Kander» an. Das Landschaftsschutzgebiet wird durch die vorliegende Zonenplanänderung nicht tangiert.

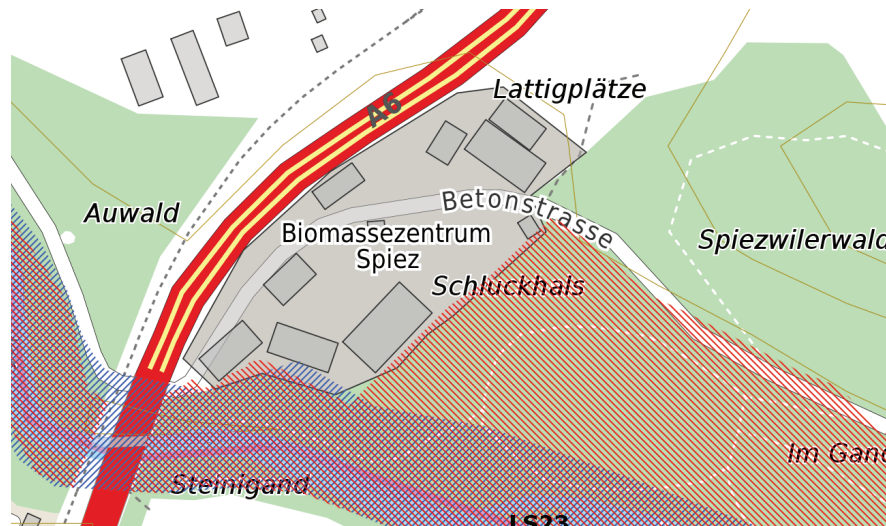


Abb. 2 Grobe Abgrenzung kommunales und regionales Landschaftsschutzgebiet Im Gand, Kander (rote Schraffur) und Gewässerlandschaft Kander (blaue Schraffur) (Quelle: Landschaftsrichtplan Entwicklungsraum Thun, RegioGIS)

Im Zonenplan 2 sowie im Inventarplan der Gemeinde Spiez sind für den Perimeter der Zonenplanänderung keine Schutzobjekte eingetragen.

4.3 Wald

Der Wald, respektive die Waldbewirtschaftung wird durch die Zonenplanänderung sowie die Neugestaltung des Areals nicht beeinträchtigt. Bereits heute ist die Fläche bis an den Wald durch Mergel belegt. Für das Vorhaben ist eine Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes nach Art. 17 WaG und Art. 25-27 KWaG erforderlich. Diese wurde durch das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) in Aussicht gestellt.

4.4 Altlasten

Im Bereich der bestehenden Gewerbezone ist im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern der Ablagerungsstandort Deponie Schluckhals als sanierungsbedürftig ausgewiesen. Der Bereich der Zonenplanänderung liegt ausserhalb des bezeichneten Ablagerungsstandorts. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Gebiet Schluckhals wird davon ausgegangen, dass die mit der geplanten geringfügigen Erweiterung vorgesehene zusätzliche Versiegelung zu einer Reduktion des Deponiesickerwassers führt und keine wesentliche Erschwerung für eine allfällige Sanierung der Anlage darstellt.

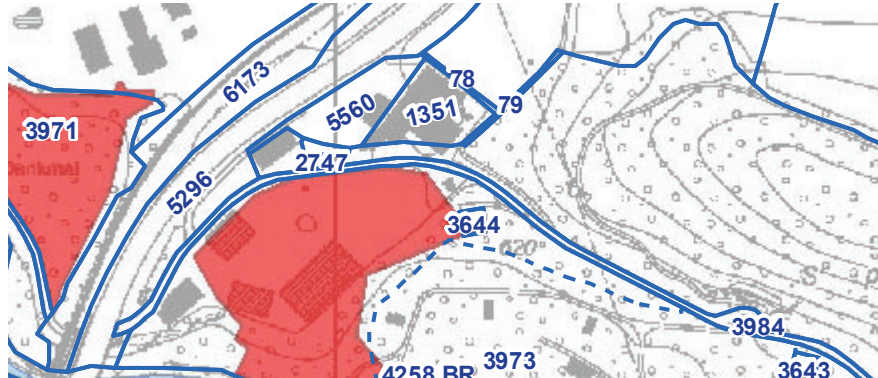


Abb. 3 Ausschnitt aus dem Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern (Quelle: Geoportal des Kantons Bern)

4.5 Verkehr und Immissionen

Die Zonenplanänderung ermöglicht eine Neuorganisation des Areals, um die akutesten Kapazitätsengpässe kurzfristig zu beseitigen. Diese Neuorganisation sowie die geringfügige Erweiterung im Bereich der Einzonzung führen jedoch zu keiner Erhöhung der verarbeiteten Mengen, sondern ermöglichen lediglich die Erhöhung der betrieblichen Effizienz und der Qualität der Endprodukte. Die Zonenplanänderung führt daher zu keinem zusätzlichen Verkehrsaufkommen und keine zusätzlichen Immissionen.

4.6 Emissionen der Anlage

Es ist davon auszugehen, dass jede Optimierung der Kompostierprozesse die Geruchsemissionen der Anlage verringert. Dank der leicht grösseren Fläche kann das Material an den Kompostmieten etwas besser belüftet werden, wodurch die anaeroben Prozesse mit Produktion von Restmethan und Lachgas gestoppt werden. Die Emissionen dieser klimaschädlichen Gase werden damit gegenüber heute leicht reduziert.

4.7 Entwässerung

Das Platzwasser wird gefasst und in ein Rückhaltebecken abgeleitet. Von hier wird es bis zum Hauptleitungskanal von Wimmis neben der Bahnlinie gepumpt. Anschliessend fliesst es im freien Gefälle zur ARA-Thunersee. Das unverschmutzte Dachwasser von den Zelten wird, wie bis anhin, in die Kander abgeleitet.

4.8 Wanderwege

Der Berner Voralpenweg als regionale Hauptwanderroute verläuft auf der Betonstrasse. Der Wanderweg wird durch die vorliegende Zonenplanänderung nicht tangiert.

4.9 Weitere Themen

Für die Zonenplanänderung sind folgende Themen nicht relevant, da am Standort resp. in der Umgebung keine entsprechenden Objekte, Bauten oder Anlagen vorkommen:

- Denkmalschutz
- Naturschutz
- Kulturland / Fruchtfolgeflächen
- Gewässer
- Naturgefahren
- Nicht-Ionisierende Strahlung (NIS)
- Störfallvorsorge

5. Vorgehen

5.1 Zuständigkeit und Termine

Die vorliegende Zonenplanänderung erfolgt im gemischt-geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV mit öffentlicher Auflage und Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Es ergibt sich folgender ungefährender Ablauf:

Entwurf	März 2020
Bereinigung und Behandlung in der Gemeinde	April bis Sept. 2020
öffentliche Auflage	24. Sept. - 26. Okt. 2020
Beschlussfassung Gemeinderat	11. Dezember 2020
Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. Abs. 8 BauV	6./7. Jan. 2021
Genehmigung	anschliessend

5.2 Öffentliche Auflage und Einsprachen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 24. September bis 26. Oktober 2020 hatten Grundeigentümer, die von der Planung betroffen sind und berechnigte Organisationen die Möglichkeit Einsprache zu erheben. Im besagten Zeitraum gingen bei der Gemeinde weder Einsprachen noch Rechtsverwahrungen ein.

5.3 Beschlussfassung und Genehmigung

Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 11. Dezember 2020 folgt abschliessend die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.